

Dienstgeberforderungen

A. Redaktionelle Berichtigungen und Anpassungen

1. auf Seite 3 des KV (idF 2019) – Anpassung der Adresse von „1034 Wien“ auf „**1030 Wien**“
2. C.7. „Für Arbeitsaufnahmen in der Nacht gebührt eine Abgeltung gem. E.4.1.3. bzw. E.4.1.4.. Anfallende Reisekosten werden vergütet.“
Klarstellung: „Für Arbeitsaufnahmen **in der Nacht (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr)** gebührt eine Abgeltung gem. E.4.1.3. bzw. E.4.1.4.. Anfallende Reisekosten werden vergütet.“
3. C.6. (5. Absatz) - erste Zeile - „Im ~~im~~ ...“ – ein „im“ wird gestrichen
4. „Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt ~~für Vollbeschäftigte~~ maximal 9 Stunden.“
In den KV- Bestimmungen C.2.1./C.3.1./C.4.1. wird der Begriff der „Vollbeschäftigten“ gestrichen.
5. E.1.: Ergänzung und Konkretisierung
Sachbezüge (Einfügen als letzten Absatz): „**Beträge für Sachbezüge können vom Arbeitgeber vom Lohn bzw. Gehalt in Abzug gebracht werden.**“
6. A.1.3. lit.c. die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ und „Arbeitsverhältnis“ soll jeweils ersetzt werden durch „**Beschäftigte**“ bzw. „**Beschäftigungsverhältnis**“.
7. Die Mitglieder des Vereines Interessenvertretung karitativer Einrichtungen der Katholischen Kirche (Adressen und Daten der Liste) auf Seite 25 („Betriebe der Caritas“) werden **aktualisiert und angepasst**.
8. Ziel: **Gendergerechte Formulierung** des Kollektivvertrags

B. Materiellrechtliche Themen dienstgeberseitig

1. A.1.3. – TransitmitarbeiterInnen
Neue Formulierung:
„Transitmitarbeiter sind Arbeitnehmer, die im Rahmen von betreuten und befristeten Dienstverhältnissen mit der Zielsetzung der (Re-)Integration beschäftigt sind. Im Rahmen dieses Dienstverhältnisses sind Transitmitarbeiter zu begleiten und zu betreuen sowie beim Wiedereinstieg in den regulären Arbeitsmarkt zu unterstützen. Diese Maßnahmen werden beispielsweise vom Arbeitsmarktservice, den Ländern, dem Sozialministerium und/oder dem Europäischen Sozialfonds etc. gefördert. Auf Transitmitarbeiter finden folgende Abschnitte des Kollektivvertrages keine Anwendung: ...“
2. Ergänzung: C.1.2. – Ergänzung Ausnahme von weiteren ArbeitnehmerInnengruppen
Die weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Arbeitnehmer, sofern auf deren Dienstverhältnis das AZG und das ARG zur Anwendung kommen.
NEU: Hinsichtlich der von den weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes, ausgenommenen Arbeitnehmergruppen können in Betriebsvereinbarungen eigene Regelungen vereinbart werden. Abweichend gilt Punkt C.8. „Altersteilzeit“ auch für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis nicht dem AZG und ARG unterliegen.

3. Ergänzung: C.2.2. Lage der Arbeitszeit – Ausdehnung auf Werktage (Montag – Samstag)

Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist auf die einzelnen Arbeitstage des Zeitraumes Montag bis einschließlich Freitag einer Kalenderwoche zu verteilen.

NEU: In Verkaufsstellen und Läden, in Beschäftigungsprojekten, in Freizeiteinrichtungen (für Menschen mit Behinderungen bzw. mit psychischen Erkrankungen), im Gastronomiebereich sowie im Gemeinwesenbereich kann, wo es betrieblich notwendig ist, die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage (Montag bis Samstag) einer Kalenderwoche verteilt werden. In anderen Einrichtungen kann durch Betriebsvereinbarung kann, wo es unbedingt notwendig ist, die Verteilung auch auf Werktage (Montag bis Samstag) einer Kalenderwoche erfolgen.

Jedoch muss gewährleistet sein, dass die Arbeitnehmer nur an 5, nach Möglichkeit zusammenhängenden Werktagen einer Kalenderwoche beschäftigt werden.

4. Durchrechnungszeitraum - C.2.3. (C.2.4. für Gleitzeit), C.3.8. und C.4.5.

Genereller Durchrechnungszeitraum von 12 Monaten oder alternativ ein doppelter Mehrstundenrucksack

5. Lage der Arbeitszeit - Wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden

Es soll die gesetzliche Regelung von 36 Stunden (C.2.2., C.2.4., C.3.6., C.4.2.) herangezogen werden.

6. Ergänzung: Ausdehnung auf 12 Stunden an einem Feiertag – Dauerbetrieb (C.3.1.) + Mobile Dienste (C.4.1.)

7. Mobile Dienste (C.4.1.) – Normalarbeitszeit 10 Stunden

„Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt für Vollbeschäftigte maximal 9 Stunden.“

NEU: „Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt für Vollbeschäftigte maximal 10 Stunden.“

8. G.5. – Verfall von Ansprüchen

(Fassung 2019): „Ansprüche nach diesem Kollektivvertrag müssen, soweit nichts anderes bestimmt ist, binnen zwölf Monaten nach Fälligkeit bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden.“

Neue Bestimmung:

„Sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis müssen, soweit nichts anderes bestimmt ist, binnen sechs Monaten nach Fälligkeit bei sonstigem Verfall schriftlich geltend gemacht werden. Als Fälligkeit gilt der Auszahlungstag jener Lohnperiode, in welcher der Anspruch entstanden ist. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist gewahrt.“

9. Aufnahme von Flüchtlings- und Wohnungslosenbetreuern ohne Fachausbildung in die Verwendungsgruppe VI.

10. Deutliche Abflachung der Gehaltskurve